

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 44/09 B

L 2 R 169/08 (Hessisches LSG)
S 16 RJ 3976/03 (SG Frankfurt am Main)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Friedenstraße 14, 97072 Würzburg.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landes-
sozialgerichts vom 5.1.2009 mit einem am 23.1.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) ein-
gegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt
und mit einem weiteren Schriftsatz vom 9.2.2009 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist
um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 14.4.2009 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2
Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Mit dem am 13.3.2009 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 12.3.2009 hat der Prozess-
bevollmächtigte die Vertretung der Klägerin niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu
haben. Diese ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte
Prozessbevollmächtigte begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamt-
lichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

